OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650897/9/Bi

Datum:
Linz, 31. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn D. P., x, W, vertreten durch Herrn Mag. L. T., Rechtsabteilung des x, x, L, vom 9. Mai 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. April 2017, GZ: 83605/2017, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A und B gemäß §§ 24 Abs. 1 Z 2, 5 Abs. 5 und 8 Abs. 3 Z 2 FSG eingeschränkt durch Befristung bis 10. April 2022 und er aufgefordert, sich bis spätestens bis zum 10. April 2022 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer augenärztlichen Stellungnahme zu unterziehen. Er habe den Führerschein gemäß § 13 Abs. 5 FSG längstens zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vorzulegen zwecks Eintragung der Befristung.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 14. April 2017.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe seit seiner Geburt eine schwache Sehleistung am linken Auge. Das rechte Auge sei aber vollkommen gesund und er habe eine Sehleistung von 100 %. Aufgrund der Tatsache, dass das gesunde Auge die fehlende Sehleistung des anderen Auges ausgleiche, habe er nie Probleme mit dem Sehen gehabt und die Lenkberechtigung ohne jegliche Einschränkung erworben.
2007 sei ihm die Lenkberechtigung aufgrund eines Alkoholdeliktes vorübergehend entzogen worden. Bei der Wiedererteilung sei ihm die Lenkberechtigung unter einer Befristung auf 5 Jahre wegen der schlechten Sehleistung (8%) am linken Auge erteilt worden. Aufgrund der gesetzlichen Änderung der FSG-GV im Oktober 2011 wäre schon 2012 eine neuerliche Befristung gesetzlich nicht mehr vorgesehen gewesen.
Im Gutachten des Augenfacharztes Dr. M. F. vom 3. April 2017 sei festgehalten: „Von augenfachärztlicher Seite bestehen keine Einwände für das Lenken eines KFZ der Gruppe 1 auch ohne Brille“. Trotzdem sei von der Amtsärztin eine Befristung von 5 Jahren empfohlen und von der belangten Behörde übernommen worden.
Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 FSG-GV habe er erfüllt, was durch das augenfachärztliche Gutachten bestätigt worden sei. Bei mehreren Sehtests und zuletzt im Gutachten vom 3. April 2017 sei wiederholt bestätigt worden, dass die Sehleistung ausreichend gut und keine Verschlechterung zu erwarten sei.
Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides bzw die Abänderung dahingehend, dass die Lenkberechtigung unbefristet erteilt werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung der ergänzten Stellungnahme des Augenfacharztes Dr. R. S. vom 24. Juli 2017 und einer abschließenden Stellungnahme der Amtsärztin Dr. C. K., Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, vom 27. Juli 2017, Ges-2017-283912/5-KrC/Pa.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
Z 1 die Lenkberechtigung zu entziehen oder
Z 2 die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen, bei der kein mangelhaftes Sehvermögen vorliegt.
Gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. in der Fassung der 5. FSG-GV-Novelle, BGBl.II Nr. 280/2011, in Kraft seit 1. Oktober 2011, liegt das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen vor, wenn nicht erreicht wird
1. ein Visus mit oder ohne Korrektur
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5 ...;
2. ein beidäugiges Gesichtsfeld
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 120 Grad, davon rechts und links mindestens 50 Grad und nach oben und unten mindestens 20 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20 Grad Durchmesser ...;
3. die Freiheit von Doppeltsehen, gegebenenfalls durch Abdeckung eines Auges oder durch optische Hilfsmittel;
4. ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrast-empfindlichkeit.
Gemäß § 8 Abs. 4 leg.cit. in der Fassung der 5. FSG-GV-Novelle kann eine Lenkberechtigung, wenn ein Auge fehlt oder eine funktionelle Einäugigkeit gegeben ist, erteilt oder belassen werden, wenn durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird, dass beim normal sehenden Auge kein im § 7 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 angeführtes mangelhaftes Sehvermögen und der in § 7 Abs. 2 Z 1 genannte Visus ohne oder mit Korrektur vorhanden ist. ... Eventuelle Anzeichen bei beginnender Erkrankung des sehenden Auges müssen dahingehend beurteilt werden, in welchem Zeitraum eine augenärztliche Kontrolluntersuchung

erforderlich ist; die Eignung kann nur für diesen Zeitraum angenommen werden. Bei der Festsetzung des Zeitraumes ist auch auf die Ursache und den Zeitpunkt des Verlustes oder der Blindheit des einen Auges Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob der Verlust eines Auges ausreichend kompensiert werden kann. Für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der Einäugigkeit darf jedenfalls keine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Windschutzscheiben oder mit Windschutzscheiben, deren oberer Rand nicht höher liegt als die Augen des Lenkers, ist ein Augenschutz zu verwenden.

Laut Stellungnahme der Amtsärztin Dr. K. liegt beim Bf eine angeborene Schielerkrankung mit Amblyopie (Schwachsichtigkeit) bei Megalocornea (anlage-bedingter Hornhauvergrößerung) links vor. Unter Einbeziehung der beiden aktenkundigen Augenfacharzt-Befunde ist der Bf als funktionell einäugig zu betrachten, da der Visus am linken Auge mit 0,08 unter dem vorgegebenen Grenzwert von 0,1 liegt.
Laut dem ergänzenden Augenfacharztbefund vom 24. Juli 2017 entsprechen das Gesichtsfeld und der Visus am gesunden rechten Auge den Vorgaben der FSG-GV für die Gruppe 1, das Dämmerungssehen an diesem Auge ist normal, Doppelbilder wurden nicht erhoben und fortschreitende Augenerkrankungen liegen zum Untersuchungszeitpunkt nicht vor. Somit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien bei funktioneller Einäugigkeit erreicht, sodass eine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 besteht.
Die FSG-GV sieht seit der 5. Novelle beim Erreichen der oben angeführten unauffälligen ophthalmologischen Befunderhebungen am gesunden Auge keine zeitliche Befristung mehr vor.
Damit war in rechtlicher Hinsicht eine Einschränkung der Lenkberechtigung auf der Grundlage des nunmehr ergänzten Augenbefundes nicht mehr zulässig und daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger